

Verwaltungs- -rundschau

Zeitschrift für Verwaltung in Praxis und Wissenschaft

Abhandlungen

Prof. Dr. Mike Wienbracke, Recklinghausen

Zur Anrechnung des Zeitaufwands für „digital gestützte Lehrveranstaltungen“ nach § 4 Abs. 6, 7 LVV NRW n. F. auf die Lehrverpflichtung

Hartwig Elzermann, Dresden

Aufenthaltsanordnungen und Kontaktverbote nach § 21 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz

Methodik der Fallbearbeitung

Prof. Dr. Reiner Tillmanns, Köln

Die Fischerhütte

Johannes Blänsdorf/André Lepej/Paul Hüther, Heidelberg

„Ärger mit dem Stipendium“

www.verwaltungsrundschau.de

68. Jahrgang

November 2022 · Heft 11

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG



Aktuelle Fachliteratur

Bildungsrecht: Einführung und Überblick, von Hans G. Schuetze, Studienreihe Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, Band 23, Verlag Waxmann, Münster/New York, 2022, 168 Seiten, broschiert, 29,90 €, ISBN 978-3-8309-4518-5.

Als ich von dieser Neuerscheinung erfahren habe, war ich zunächst äußerst skeptisch. Es erschien mir als ein ebenso ehrgeiziges wie riskantes Unterfangen, das sehr verstreut geregelte gesamte Bildungsrecht in einer übersichtlichen Monographie zusammenzufassen. Kann man denn z. B. das Schulrecht auf 20 Seiten komprimieren, ohne dass sich die Darstellung auf eine knappe Sammlung oberflächlicher Aussagen beschränkt? Kann denn ein solches Kompendium der angezielten Leserschaft (juristische Laien) einen nennenswerten Erkenntnisgewinn bringen? Und die erste, schnelle Antwort auf die beiden Fragen lautet: Dem in den verschiedensten Feldern des Bildungsrechts umtriebigen *Hans G. Schuetze* ist das gelungen!

Schuetze spannt den Bogen seiner Betrachtungen von einer allgemeinen Einführung im ersten Kapitel über die speziellen Themen Schulrecht, Hochschul- und Wissenschaftsrecht, Recht der Berufsbildung, Recht der Weiterbildung, lebenslanges Lernen und internationales und europäisches Bildungsrecht. Die eingangs befürchtete Oberflächlichkeit tritt nicht ein, weil *Hans G. Schuetze* eine vorbildlich klare Sprache einsetzt, die auch für juristische Laien verständlich ist. Besonderes Lob verdient weiterhin, dass er juristische Begriffe einfach und anschaulich erklärt. Zusätzlich erstellt er mit großer Souveränität gedankliche Verbindungen über die Grenzen spezieller Rechtsgebiete hinaus und schlägt gedanklich immer wieder Brücken zu anderen Disziplinen wie z. B. der Geschichte, der (Bildungs-)Politik und der Wirtschaft. Allein, wie er in wenigen Sätzen die historische Entwicklung des Bildungsrechts der letzten 100 Jahre und die Bedeutung der Grundrechte für das Bildungswesen vermittelt, verdient großes Lob. Das Bildungsrecht ist auf viele Bereiche verstreut und mag einem Laien disparat erscheinen; aber *Schuetze*

³⁴ Vgl. VG Stade, Urt. v. 18.9.2018 – 4 A 2477/17, juris Rn. 81.

zeigt die Gemeinsamkeiten auf, indem er konsequent und immer wieder auf die wesentlichen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes und auf die für das Bildungsrecht bedeutsame Regelungen des europäischen Rechts sowie des Völkerrechts eingeht. Er bietet tatsächlich neben einer lehrreichen Gesamtschau auch immer wieder wesentliche Einzelaspekte bildungspolitischer bzw. bildungsrechtlicher Streitfragen.

Hervorzuheben ist die gute Lesbarkeit des Bandes. Auf wichtige Rechtsvorschriften wird nicht nur verwiesen, sondern sie werden im Wortlaut zitiert. Für die Zielgruppe juristischer Laien, die nicht im Nachschlagen von Normen trainiert sind und die Texte vielleicht nicht griffbereit haben, ist das eine Lese- und Verständnishilfe. Außerdem erstellt *Schuetze* an vielen Stellen originelle Bezüge, wie man sie in klassischen juristischen Lehrbüchern nicht so oft findet. In seinem didaktischen Impetus und dem stellenweise journalistischen bzw. essayistischen Tonfall ist eine Geistesverwandtschaft zu *Uwe Wesels* Einführung in das Recht („Fast alles, was recht ist“), die *Schuetze* in seinen Leseempfehlungen aufzählt, erkennbar. *Schuetzes* Veröffentlichung ist seine langjährige Erfahrung aus seinen Lehrveranstaltungen anzumerken. Abbildungen und Tabellen lockern das Druckbild auf und leiten zur Betrachtung des Stoffes aus der Vogelperspektive ein. Über zwanzig Beispielfälle leisten einen Beitrag zur konkretisierenden Veranschaulichung. Als zusätzliche Lernhilfen bietet *Schuetze* am Ende eines jeden Kapitels Zusammenfassungen an. Jeweils kurze Auflistungen von Schlüsselwörtern und Literaturhinweise regen zur weiteren Recherche an. Die „Weiterführenden Fragen“ können ebenso für die Reflexion des dargestellten Stoffes wie für vertiefende Betrachtungen nützlich sein. Hier wären Lösungshinweise wünschenswert, die, wie man es von inzwischen von einigen juristischen Lehrbüchern kennt, zur Online-Abfrage eingestellt werden könnten. Das wäre auch mit der Kompaktheit der überblickartigen Darstellung vereinbar.

Im Detail kann man auch an einem durchaus gelungenen Werk noch etwas verbessern. Verordnungen der Europäischen Kommission als „Sonderfall von Rechtsverordnungen“ (S. 31) zu bezeichnen, halte ich für falsch. Es handelt sich bei Rechtsverordnungen (nach deutschem Recht) und Verordnungen des EU-Rechts um Rechtsquellen *sui generis*, die nicht sinnvoll unter dem gemeinsamen Begriff der „Rechtsverordnungen“ zusammengefasst werden können. Die weiteren Erklärungen im Buch stellen die unterschiedlichen Charaktere dieser Rechtsquellen dann auch richtig dar. Merkwürdig ist weiterhin, dass im Zusammenhang mit Elternrechten zwar auf Art. 6 Abs. 2 GG sowie § 1626 Abs. 2 BGB eingegangen wird, aber die für Bildungsfragen speziellere Norm des § 1631a BGB unerwähnt bleibt. Vielleicht wurde ein solcher Hinweis auf § 1631a BGB dem Streben nach Kürze geopfert.

Dieses Bändchen ist in der vorliegenden Fassung schon wertvoll; seine Qualität ließe sich noch steigern, wenn man wenigen Stellen eine leichte Bearbeitung bzw. Ergänzung (Bezeich-

nung der Rechtsquelle der Verordnungen der Europäischen Kommission; Lösungshinweise für die „Weiterführenden Fragen“) gönnen würde. Außerdem ergibt sich schon zum Zeitpunkt des Erscheinens ein Anlass zur Aktualisierung aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom November 2021, in dem das BVerfG erstmalig bestätigt, dass aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG ein Recht auf schulische Bildung abzuleiten ist. Das soll nicht als Kritik verstanden sein, sondern als Anregung, denn wahrscheinlich war die redaktionelle Arbeit an *Schuetzes* „Bildungsrecht“ schon vor diesem BVerfG-Beschluss abgeschlossen. Dem Problem der überholenden Aktualität könnte ebenfalls durch eine online abrufbare Aktualisierung abgeholfen werden.

Punktum lautet das Fazit: Diese Einführung in das Bildungsrecht sollte man zur Pflichtlektüre speziell für Lehrerinnen und Lehrer, aber auch allgemein allen anderen im Bildungswesen Tätigen machen!

Rüdiger Meik, Berufskolleg Elberfeld der Stadt Wuppertal

